From: Rechtsanwältin Lisa Schmidt <ls@kanzlei-freihoefer.de>

Sent: Donnerstag, 18. Juli 2024 09:43

To: Schuermann, Silke

Subject: AW: Akteneinsicht und Prüfung weiterer Anträge

Categories: Personal

Sehr geehrte Frau Schürmann,

ich habe soeben nochmal bei Gericht angerufen und auf die Dringlichkeit hingewiesen. Längere Bearbeitungszeiten sind bei (überlasteten) Gerichten leider nicht unüblich. Mir wurde aber mitgeteilt, dass wir die Unterlagen in Kürze erhalten sollten. Ich bin daher positiv, dass sich angesichts meiner Anrufe nun bald etwas tut.

Ich bin heute leider auf einem Gerichtstermin und die nächsten drei Tage im Urlaub. Nächste Woche habe ich dann wieder zwei Gerichtstermine. Ich werde Ihre Anmerkungen aber Ende nächster Woche genau prüfen und mich dann bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Maria Schmidt

Rechtsanwältin

Wir sind umgezogen:

Wir bitten um Beachtung, dass sich unser Kanzleisitz in München nun in der Landsberger Straße 155 in 80687 München befindet.



Kanzleisitz: Landsberger Straße 155, 80687 München

Telefon: 089 215405930 Fax: 089 215405939

Mail: ls@kanzlei-freihoefer.de

www.patientenanwalt-freihoefer.de

Von: Schuermann, Silke <silke.schuermann@sap.com>

Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2024 07:39

An: Rechtsanwältin Lisa Schmidt <ls@kanzlei-freihoefer.de> **Betreff:** Akteneinsicht und Prüfung weiterer Anträge

Sehr geehrte Frau Rain Schmidt

Sollten Ihnen die Unterlagen der Gegenseite noch nicht vorliegen, so möchte ich Sie bitten Akteneinsicht in die Schriftsätze der Gegenseite, die seit nunmehr vier Wochen bei Gericht eingegangen sind, zu beantragen.

Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, zu prüfen ob es angebracht ist, da seitens Gericht keine Reaktion kam, jetzt, oder zu geben Zeitpunkt einen Antrag auf sofortige Entscheidung im selbstständigen Beweisverfahren, ohne weitere Begutachtung zu stellen

In Anlehnung an vergleichbare Urteile (OLG Köln, Urteil vom 19.03.2015 – 5 U 98/14 und BGH, Urteil vom 23.09.2014 – VI ZR 358/13), ob ein Antrag auf sofortige Entscheidung gestellt werden kann, ohne dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird.

2. Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 485 ZPO und § 490 Abs. 2 ZPO, wie diese Bestimmungen in unserem Fall angewendet werden können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen, Silke Schürmann